

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 714
Urteil Nr. 23/95 vom 2. März 1995

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 27 § 1 Absatz 3 und 32 § 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung, gestellt vom Gericht Erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L. François, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 27. Mai 1994 in Sachen der VoE Comité organisateur de l'institut Saint-Joseph de Carlsbourg und der VoE Gestion de l'internat Saint-Joseph de Carlsbourg gegen die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat das Gericht Erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 27 § 1 Absatz 3 und 32 § 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung in der namentlich durch das Gesetz vom 1. August 1985 und den königlichen Erlaß Nr. 456 vom 10. September 1986 abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10, 11 und 24 §§ 1 und 4 (vormals 6, *6bis* und 17 §§ 1 und 4) der Verfassung? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Die VoE Comité organisateur de l'institut Saint-Joseph de Carlsbourg und die VoE Gestion de l'internat Saint-Joseph de Carlsbourg haben das Gericht Erster Instanz Brüssel ersucht, die Französische Gemeinschaft dazu zu verurteilen, ihnen einstweilig die Summe von 11.575.763 Franken als Entschädigung für den Schaden, den sie durch die Anwendung der Artikel 27 § 1 Absatz 3 und 32 § 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung erlitten haben, zu zahlen.

Die genannten Artikel 27 und 32 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 erlegen den Internaten des subventionierten Unterrichtswesens große Lasten auf, die den Internaten der Gemeinschaft nicht auferlegt werden. Die klagenden Parteien geben vor, daß die Internate des subventionierten Unterrichtswesens nicht in der Lage seien, ihren Schülern die gleiche Betreuung durch Personalmitglieder zuteil werden zu lassen und die gleichen Internatskosten zu gewährleisten, wie die Internate der Gemeinschaft. Zudem geben sie vor, nicht in der Lage zu sein, für ihr Personal das gleiche Besoldungsstatut und das gleiche System der sozialen Sicherheit anzuwenden, wie die Internate der Gemeinschaft, obwohl einerseits in den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung die Gleichheit der Schüler, Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten vor dem Gesetz oder dem Dekret verankert sei und andererseits Artikel 24 § 1 der Verfassung die Gemeinschaft verpflichte, die Wahlfreiheit der Eltern zu gewährleisten. Daher ersuchen die klagenden Parteien das Gericht, dem Hof die obengenannte präjudizielle Frage zu stellen, die sich auf die Konformität der Artikel 27 § 1 Absatz 3 und 32 § 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 mit den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung bezieht.

III. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 6. Juni 1994 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 30. Juni 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im

Belgischen Staatsblatt vom 6. Juli 1994.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der VoE Comité organisateur de l'institut Saint-Joseph de Carlsbourg und der VoE Gestion de l'internat Saint-Joseph de Carlsbourg, jeweils mit Vereinigungssitz in 6840 Carlsbourg, avenue Tagnon 1, mit am 8. August 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Häimischen Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, mit am 10. August 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, avenue des Arts 19 AD, 1040 Brüssel, mit am 12. August 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 4. Oktober 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 2. November 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der VoE Comité organisateur de l'institut Saint-Joseph de Carlsbourg und der VoE Gestion de l'internat Saint-Joseph de Carlsbourg, mit am 4. November 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 24. November 1994 wurde die Besetzung in Anbetracht der Ruhestandsversetzung des Richters K. Blanckaert um den Richter A. Arts ergänzt.

Durch Anordnung vom 22. November 1994 wurde die Besetzung in Anbetracht der Ruhestandsversetzung des Richters Y. de Wasseige um die Richterin J. Delruelle ergänzt.

Durch Anordnung vom 29. November 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 6. Juni 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 22. Dezember 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 19. Januar 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 22. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. Januar 1995

- erschienen
- . RA J. Bourtembourg und RÄin N. Fortemps, in Brüssel zugelassen, für die VoE Comité organisateur de l'institut Saint-Joseph de Carlsbourg und die VoE Gestion de l'internat Saint-Joseph de Carlsbourg,
- . J. Defever, Beamter beim Ministerium der Flämischen Gemeinschaft, für die Flämische Regierung,
- . RA J. Vanden Eynde und RA J.-M. Walter, in Brüssel zugelassen, und RA E. Lemmens *loco* RA Th. Giet, in Lüttich zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und A. Arts Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte und der vorgenannte Beamte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den

Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *Gegenstand der fraglichen Bestimmungen*

Artikel 27 § 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1959 besagt in der durch das Gesetz vom 1. August 1985 abgeänderten Fassung folgendes:

« Die Gehaltszuschüsse werden für die Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals sowie für die Mitglieder des pädagogischen Hilfspersonals gewährt.

Sie können für die Kategorien des Verwaltungspersonals gewährt werden, die durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß festgelegt worden sind.

Sie werden nicht für das Personal von Internaten - abgesehen von den Heimen für Kinder, deren Eltern keinen festen Aufenthaltsort haben - gewährt. Das nach dem 31. August 1985 ernannte pädagogische Hilfspersonal der Schulen darf jedoch ganz oder teilweise im subventionierten Internat, das mit der Schule bzw. Schulengruppe verbunden ist, beschäftigt werden, während das pädagogische Hilfspersonal des Internates ganz oder teilweise in der Schule bzw. Schulengruppe, mit der es verbunden ist, eingesetzt werden darf, soweit es die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

Die zu subventionierenden Leistungen werden gemäß den Normen, die im Staatsunterricht für das gleiche Unterrichtsniveau und den gleichen Unterrichtstyp gelten, festgelegt. »

Artikel 32 § 2 Absatz 5 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 1. August 1985 und durch den königlichen Erlaß Nr. 456 vom 10. September 1986, bestätigt durch das Gesetz vom 15. Dezember 1986, besagt seinerseits folgendes:

« Ein jährlicher Pauschalzuschuß von 187.970 Franken wird den gewöhnlichen Primar- oder Sekundarschulen gewährt, die ein Internat verwalten, sowie den autonomen Internaten, die die Bedingungen bezüglich der Rationalisierung und der Programmierung erfüllen, die durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß festgelegt worden sind; zudem wird ihnen ein Funktionszuschuß von 5.639 Franken je internen Schüler des gewöhnlichen Primar- oder Sekundarschulwesens gewährt. »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz der VoE Comité organisateur de l'institut Saint-Joseph de Carlsbourg und der VoE Gestion de l'internat Saint-Joseph de Carlsbourg

A.1. Der Gesetzgeber habe durch die Artikel 27 und 32 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 in der durch das Gesetz vom 1. August 1985 und durch den königlichen Erlaß Nr. 456 vom 10. September 1986 abgeänderten Fassung beabsichtigt, die Bezuschussung der Internate des freien Unterrichtswesens zu regeln, um die durch den Schulpakt zwischen dem konfessionellen Unterrichtswesen und dem nicht-konfessionellen Unterrichtswesen vorgesehene Wahlfreiheit der Eltern zu gewährleisten, wobei jedoch die haushaltstechnischen Zwänge berücksichtigt worden seien. Die Rechtmäßigkeit dieser Zielsetzung werde nicht beanstandet.

Die Artikel 27 und 32 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 in der durch die vorgenannten Bestimmungen abgeänderten Fassung würden auf dem Gebiet der Subventionierung einen Unterschied zwischen den Internaten, die dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesen angehören, einerseits und den Internaten des subventionierten Unterrichtswesens andererseits einführen, insofern für das Personal der Internate des subventionierten Unterrichtswesens, mit Ausnahme jener Internate für Kinder, deren Eltern keinen festen Aufenthaltsort hätten, keinerlei Gehaltszuschuß gewährt werde und der Zuschuß für die Tätigkeit dieser Internate sich auf einen jährlichen Pauschalzuschuß zuzüglich eines pauschalen Zuschusses pro Internatsschüler beschränke, wohingegen die Gesamtkosten der Internate des von der Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens von dieser getragen würden.

Wenn auch der Hof mehrmals (in den Urteilen Nr. 26/92 und 27/92) die Auffassung vertreten habe, daß zwischen dem gemeinschaftlichen Unterrichtswesen und dem freien subventionierten Unterrichtswesen objektive Unterschiede bestünden, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen würden, so sei jedoch hervorzuheben, daß im Bereich der Personalkosten die Situation der subventionierten Internate sich sehr von derjenigen der subventionierten Schulen unterscheide; in letztgenannten würden die Personalkosten weitreichend gemäß jenen Bestimmungen subventioniert, die auf die Finanzierung der Gemeinschaft anwendbar seien. Im Bereich der Internate habe die Verfassungsreform von 1988 einen Bruch im Verhältnis zum Schulpakt bewirkt; wenn auch die Internate in diesem Pakt nicht genannt worden seien, sei jedoch heute sicher, daß die Internate Unterrichtsanstalten im Sinne von Artikel 24 der Verfassung darstellen würden.

Zwischen dem gemeinschaftlichen Unterrichtswesen und dem freien subventionierten Unterrichtswesen seien jedoch keine objektiven Unterschiede zu erkennen, die dem Gesetzgeber ermöglichen würden, im Bereich der Subventionierung den Internaten des freien subventionierten Unterrichtswesens eine angepaßte Behandlung vorzubehalten. Bei diesen Unterrichtsanstalten handele es sich um öffentliche Grundeinrichtungen, die unter den gleichen Bedingungen wie die gemeinschaftlichen Unterrichtsanstalten verpflichtet seien, die Einschreibungen von Schülern anzunehmen.

Zudem seien die Unterschiede zwischen dem gemeinschaftlichen und dem freien Unterrichtswesen zu nuancieren.

Die Verpflichtung für die von der Gemeinschaft organisierten Unterrichtsanstalten, und somit auch für alle ihnen angeschlossenen Internate, alle Schüler oder Internatsschüler aufzunehmen, sei nicht uneingeschränkt. Die Einrichtungen des offiziellen Schulwesens seien laut Rechtsprechung und Rechtslehre befugt, die Einschreibung eines Schülers zu verweigern, wenn dieser den gesetzlichen Bedingungen nicht entspreche, bei zu später Einschreibung, bei Schulwechsel im Laufe des Schuljahres - gemäß bestimmten Vorschriften - und bei Abteilungswechsel im Sekundarbereich.

Die derzeitige Tendenz für die Einrichtungen des freien Unterrichtswesens sei dahingehend, ihnen aufgrund ihrer Eigenschaft als virtuelle öffentliche Einrichtung nur unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes zu erlauben, die Einschreibung eines Schülers zu verweigern. An diese Verpflichtung, der die Einrichtungen des freien Unterrichtswesens unterlägen, die für die Schüler anerkannten Grundrechte zu beachten, sei durch den Hof in einem Urteil vom 4. März 1993 (Nr. 18/93) erinnert worden. Bezüglich der Verpflichtung der Gemeinschaft, auf ihrem gesamten Gebiet den Unterricht zu gewährleisten, sei zu

bemerken, daß 1994 7.958 Internatsschüler die Internate des freien Unterrichtswesens und 4.200 die des gemeinschaftlichen Unterrichtswesens besucht hätten.

Der zwischen den Internaten durchgeführte Unterschied, je nachdem, ob sie dem offiziellen Schulsystem der Gemeinschaft oder dem subventionierten Unterrichtssystem angehören würden, führe zu Behandlungsunterschieden zwischen einerseits den Personalmitgliedern und andererseits den Schülern dieser Internate. Das Fehlen jeglicher Zuschüsse für die Personalmitglieder, mit Ausnahme derjenigen der Einrichtungen für Kinder, deren Eltern keinen festen Aufenthaltsort haben, und der pauschale Charakter der Funktionszuschüsse für die Internate des subventionierten Unterrichtswesens, insbesondere des freien Unterrichtswesens, würden diese daran hindern, einerseits für ihr Personal das gleiche Besoldungsstatut und die gleiche Pensionsregelung anzuwenden, als jene, die dem Personal der Internate des offiziellen Unterrichtswesens gewährt würden, und andererseits ihren Internen die gleiche Betreuung durch Personalmitglieder zuteil werden zu lassen und die gleiche Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, wie jene, über die die Schüler der Internate des offiziellen Unterrichtswesens verfügen würden.

Es seien weder objektive und angemessene Beweggründe ersichtlich, noch Gründe, aufgrund deren die dem Organisationsträger eigenen Merkmale dazu führen würden, daß den Personalmitgliedern und den Internatsschülern des subventionierten Unterrichtswesens eine angepaßte Behandlung vorbehalten werden müßte, insofern die erstgenannten öffentliche Behörden seien, an der Ausübung einer Aufgabe des öffentlichen Dienstes beteiligt seien und einem Statut unterlägen, das jenem ähnlich sei, welches auf das Personal des öffentlichen Schulwesens Anwendung finde, und die letztgenannten ein Anrecht auf Unterricht unter Beachtung der Grundrechte und -freiheiten hätten.

Die zwischen den Internaten des von der Gemeinschaft organisierten und subventionierten Schulwesens für die Personalmitglieder und Internatsschüler auf dem Gebiet ihrer Bezuschussung eingeführten Unterschiede liefen außerdem Gefahr, der Wahlfreiheit, die den Eltern durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleistet werde, Abbruch zu tun.

Die Internate des subventionierten Unterrichtswesens und insbesondere die des freien Unterrichtswesens seien gezwungen, aufgrund des Fehlens jeglicher Bezuschussung für ihre Personalmitglieder und des pauschalen Charakters der ihnen gewährten Funktionszuschüsse, entweder ihre Ausgaben auf Personal- oder Infrastrukturebene einzuschränken, oder diese Ausgaben zu tätigen, in dem Maße, wie diese für die Betreuung der Internatsschüler notwendig seien. In jeder Annahme bestehe ein Verstoß gegen die Wahlfreiheit der Eltern, sei es dadurch, daß die Internate des subventionierten Unterrichtswesens nur eine begrenzte Anzahl Schüler aufnehmen könnten, oder dadurch, daß sie nicht in der Lage seien, ihren Internatsschülern eine qualitativ hochwertige Betreuung zu bieten, oder aber dadurch, daß die Internatspreise hoch seien.

Im Fall der Schulanstalten des freien Unterrichtswesens werde die Wahlfreiheit der Eltern um so mehr beeinträchtigt, da diese Anstalten im Gegensatz zu den offiziell subventionierten Schulanstalten nicht über andere öffentliche Finanzierungsmittel als Subventionen verfügen könnten. Diesbezüglich sei beispielsweise zu erwähnen, daß 1989 das Internat des Institut Saint-Joseph de Carlsbourg 296 Schüler beherbergt habe, die durch einen Verwalter, zwölf Vollzeiterzieher und drei Teilzeiterzieher betreut würden. Der Betrag der diesem Internat gewährten Zuschüsse habe sich auf 4.808.830 Franken belaufen.

Wenn die Gesetzgebung bezüglich der Subventionierung der Internate des gemeinschaftlichen Unterrichtswesens auf das Institut Saint-Joseph de Carlsbourg angewandt worden wäre, hätten ein Verwalter und sechzehn Vollzeiterzieher angestellt werden können, was Gehaltskosten in Höhe von 11.575.764 Franken einschließlich Urlaubsgeld und Weihnachtsgatifikation entsprochen hätte, wenn das Besoldungsstatut des dem gemeinschaftlichen Unterrichtswesen angehörenden Personal auf sie angewandt worden wäre.

In der Annahme, daß das Internat beschlossen hätte, die gleiche Anzahl von Erziehern einzustellen, wie im gemeinschaftlichen Unterrichtswesen bezuschußbar seien, hätten die ihm gewährten Funktionszuschüsse nur ermöglicht, 41,5 v.H. der Gehälter des Personals auszus zahlen, und hätten das Internat gezwungen, seine gesamten Funktionskosten selbst zu übernehmen.

Aus all diesen Überlegungen gehe hervor, daß die Einschränkung der den Internaten des subventionierten Unterrichtswesens gewährten Zuschüsse gesetzwidrig sei, insofern sie die Wahlfreiheit der Eltern beeinträchtige; die objektiven Unterschiede zwischen den Unterrichtsnetzen dürften nicht zu solchen Mißverhältnissen in der ihnen vorbehaltenen Behandlung führen.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.2. Artikel 27 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 verstoße nicht gegen die Artikel 10, 11 und 24 §§ 1 und 4 der Verfassung, insofern eine Unterscheidung zwischen den Internaten der Gemeinschaft und den subventionierten Internaten objektiv und angemessen gerechtfertigt sei, angesichts der Unterschiede, die ebenfalls die Unterscheidung zwischen dem gemeinschaftlichen und dem subventionierten Unterrichtswesen kennzeichnen würden.

Die dem gemeinschaftlichen Unterrichtswesen und dem freien subventionierten Unterrichtswesen eigenen Merkmale und die dadurch entstehenden objektiven Unterschiede, so wie sie durch die Rechtsprechung des Hofes hervorgehoben worden seien, würden eine angepaßte Behandlung rechtfertigen. Es sei nicht Sache des Hofes, zu bewerten, ob die eingeführten Maßnahmen angebracht oder wünschenswert seien, da die Wahl der am besten angepaßten Finanzierungsmittel dem Ermessen des Dekretgebers unterliege.

Zudem verstoße Artikel 32 § 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 nicht gegen die Artikel 10, 11 und 24 §§ 1 und 4 der Verfassung. Die Texte seien zwar unterschiedlich in der Französischen und in der Flämischen Gemeinschaft, da der betreffende Text in der Flämischen Gemeinschaft durch Artikel 6 des Dekrets vom 31. Juli 1990 über den Unterricht-II abgeändert worden sei. Im Bereich der Funktionszuschüsse würden die beiden Texte jedoch auf den gleichen Grundsätzen beruhen und einen pauschalen Anteil sowie einen von der Schülerzahl abhängenden Teil beinhalten. Die Erläuterung der Beweggründe des Urteils Nr. 27/92 des Hofes bezüglich der Investitionskredite und der Kredite für die dem Besitzer obliegende Instandhaltung sei anwendbar auf die Funktionskredite, auf die sich für die Internate in der Französischen Gemeinschaft Artikel 32 § 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 beziehe.

Da die Eigentumsregelung, der die Schulgebäude - im vorliegenden Fall die Internatsgebäude - unterliegen würden, je nach Organisationsträger unterschiedlich sei, insofern sie im freien subventionierten Unterrichtswesen privatrechtlichen Rechtspersonen und im gemeinschaftlichen Unterrichtswesen juristischen Personen öffentlichen Rechts gehören würden, stelle dieses jedem Unterrichtssystem eigene Merkmal einen objektiven Unterschied dar, der eine angepaßte Behandlung rechtfertige.

Da die angebrachte oder wünschenswerte Beschaffenheit der durch das Dekret eingeführten Maßnahmen nicht in die Bewertungszuständigkeit des Hofes falle und insofern diese Maßnahmen nicht angesichts der Zielsetzung unverhältnismäßig seien und den Bedürfnissen auf dem Gebiet der Schulgebäude objektiv Rechnung tragen würden, liege die Wahl der am besten geeigneten Finanzierungsverfahren im Ermessen des Dekretgebers.

Schriftsatz der Französischen Gemeinschaft

A.3. Die Internate seien nicht als Unterrichtsanstalten im Sinne von Artikel 24 der Verfassung zu betrachten. Zudem seien objektive Unterschiede zwischen dem von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesen und dem freien Unterrichtswesen zu berücksichtigen.

In bezug auf Artikel 27 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 seien die Bestimmungen der Artikel 175.1 und 175.2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 31. Juli 1990 zur Abänderung von Artikel 27 § 1 Absatz 3 und zur Einfügung eines vierten Absatzes in das Gesetz vom 29. Mai 1959 sehr ähnlich mit den fraglichen Bestimmungen, insofern sie unter Zugrundelegung der gleichen Voraussetzungen ein System von differenzierten Gehaltszuschüssen einführen würden, je nachdem, ob es sich um das Personal der Internate der Gemeinschaft handele, oder um das der im subventionierten Unterrichtswesen organisierten Internate. Die Bestandteile, die der Hof in seinem Urteil Nr. 26/92 vom 2. April 1992 als objektive Unterschiede betrachtet habe, die die Artikel 175.1 und 175.2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 31. Juli 1990 rechtfertigen würden, seien im vorliegenden Fall zu berücksichtigen. Artikel 27 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 verstoße daher nicht gegen die Artikel 10, 11 und 24 §§ 1 und 4 der Verfassung.

Das gleiche gelte für Artikel 32 § 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1959. Diese Bestimmung führe ebenso wie Artikel 2 § 1 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 31. Juli 1990 ein differenziertes System von Funktionszuschüssen ein, für die Internate des offiziellen Unterrichtswesens einerseits und diejenigen des subventionierten Unterrichtswesens andererseits. Dieses System sei aus den gleichen Gründen gerechtfertigt wie jene, die durch den Hof in dessen Urteil Nr. 27/92 berücksichtigt worden seien; es bestünden in der Tat objektive Unterschiede zwischen dem gemeinschaftlichen und dem subventionierten Unterrichtswesen.

Schließlich sei zu berücksichtigen, daß sowohl Artikel 27 als auch Artikel 32 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 vor der Verfassungsreform verabschiedet worden sei, die zu der Abänderung des (früheren) Artikels 17 der Verfassung geführt habe. Wie der Hof in seinem Urteil Nr. 26/92 entschieden habe, reiche die bloße Erwägung, wonach es unter der früheren Gesetzgebung eine differenziertere Behandlung gegeben hätte, nicht aus zur Feststellung, daß sie auf objektiven Unterschieden, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen würden, beruht habe bzw. weiterhin beruhe. Der Dekretgeber könne sich jedoch von den Maßnahmen leiten lassen, durch die der nationale Gesetzgeber vor der gleichzeitigen Revision der (früheren) Artikel 59*bis* und 17 der Verfassung den Schulfrieden gewährleistet habe.

Objektive Unterschiede würden sowohl für die Gehaltszuschüsse als auch für die Funktionszuschüsse die unterschiedliche Behandlung, die durch die fraglichen Gesetzesbestimmungen zwischen den Internaten der Französischen Gemeinschaft und jenen des subventionierten Unterrichtswesens eingeführt worden sei, rechtfertigen. Die Wahl der sich daraus ergebenden Finanzierungsformen liege einzig im Ermessen des Gesetzgebers. Diese differenzierte Behandlung sei angesichts der Zielsetzung weder unangemessen noch unverhältnismäßig.

Erwiderungsschriftsatz der VoE Comité organisateur de l'institut Saint-Joseph de Carlsbourg und der VoE Gestion de l'internat Saint-Joseph de Carlsbourg

A.4. Selbst wenn der Hof davon ausgegangen sei, daß insofern, als objektive Behandlungsunterschiede bestünden, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen würden, der Dekretgeber berechtigt gewesen sei, sich von den Maßnahmen leiten zu lassen, durch die der nationale Gesetzgeber vor der gleichzeitigen Revision der (früheren) Artikel 59*bis* und 17 der Verfassung den Schulfrieden gewährleistet habe, so habe der Hof jedoch erklärt, daß die bloße Erwägung, wonach es unter der früheren Gesetzgebung eine differenziertere Behandlung gegeben habe, nicht ausreiche zur Feststellung, daß sie auf objektiven Überlegungen beruht habe bzw. weiterhin beruhe. Die durch den Schulpakt festgelegten Gleichgewichte könnten nicht aufrechterhalten werden, wenn sie diskriminierend seien oder die durch Artikel 24 der Verfassung gewährleistete Unterrichtsfreiheit oder Wahlfreiheit der Eltern gefährden würden; sonst werde der Schulfriede selbst gefährdet. Der alleinige Umstand, daß - wie die Regierung der Französischen Gemeinschaft angebe - die Bestimmungen der Artikel 27 § 1 Absatz 3 und 32 § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 vor der Abänderung der früheren Artikel 59*bis* und 17 der Verfassung verabschiedet worden seien, um den Schulfrieden zu gewährleisten, führe weder dazu, deren nicht-diskriminierenden Charakter, noch das Fehlen eines Verstoßes gegen die Unterrichtsfreiheit und die Wahlfreiheit der Eltern zwischen den verschiedenen Unterrichtsnetzen zu belegen.

Im Gegensatz zu der Aussage der Regierung der Französischen Gemeinschaft seien die fraglichen Bestimmungen den Artikeln 175.1 und 175.2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft nicht sehr ähnlich, deren Rechtsgültigkeit der Hof in seinem Urteil Nr. 26/92 anerkannt habe. Wenn sowohl die fraglichen Bestimmungen als auch die Bestimmungen der Flämischen Gemeinschaft ein System von differenzierten Gehaltszuschüssen einführen würden, je nachdem, ob es sich um Internate des Gemeinschaftsunterrichtswesens oder um Internate des subventionierten Unterrichtswesens handele, so sei diese differenzierte Behandlung jedoch grundverschieden.

Artikel 27 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 sehe die Bezuschussung der Personalmitglieder der Internate des subventionierten offiziellen und freien Unterrichtswesens nur für jene Internate vor, die Kinder beherbergen würden, deren Eltern keinen festen Aufenthaltsort hätten, wohingegen die Besoldung aller Personalmitglieder der Internate des gemeinschaftlichen Unterrichtswesens von der Gemeinschaft getragen würden. Die Artikel 175.1 und 175.2 des vorgenannten Dekrets der Flämischen Gemeinschaft würden ihrerseits die Bezuschussung des Amtes des Verwalters aller Internate des subventionierten Unterrichtswesens einführen, wobei diese Bezuschussung sich je nach Anzahl der Internatsschüler auf einen halben oder einen vollständigen Stundenauftrag beziehe. Die Flämische Gemeinschaft übernehme jedoch die Gehälter aller Personalmitglieder der Internate des Unterrichtswesens der Gemeinschaft. In dem Fall, der Anlaß zu dem Urteil Nr. 26/92 gegeben habe, hätten sich die klagenden Parteien nicht auf den unverhältnismäßigen Charakter der fraglichen Dekretsmaßnahmen berufen, sondern darauf, daß diesen Maßnahmen keine rechtmäßige Zielsetzung zugrunde gelegen habe. Daher könne aus den Erwägungen des vorgenannten Urteils des Hofes nicht geschlossen werden, daß Artikel 27 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 nicht die Artikel 10, 11 und 24 §§ 1 und 4 der Verfassung mißachten würden.

Sowohl die Flämische Regierung als auch die Regierung der Französischen Gemeinschaft seien der Meinung, daß hinsichtlich der Funktionszuschüsse der Schulanstalten des subventionierten Unterrichtswesens Artikel 32 § 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 und die Bestimmungen des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 31. Juli 1990 über den Unterricht-II vergleichbar seien. Die vorgenannten Bestimmungen des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft seien Gegenstand einer Klage auf Nichtigkeitserklärung gewesen, die durch Urteil Nr. 27/92 vom 2. April 1992 zurückgewiesen worden sei. Die Flämische Regierung und die Regierung der Französischen Gemeinschaft würden vorbringen, daß davon auszugehen sei, daß Artikel 32 § 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 nicht gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung verstoße, und zwar aus den gleichen Gründen wie jene, auf die sich das Urteil Nr. 27/92 beziehe.

Artikel 2 § 1 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 31. Juli 1990 beziehe sich auf die Gewährung von Funktionszuschüssen für die Schulanstalten des subventionierten Unterrichtswesens und des Unterrichtswesens der Gemeinschaft. In diesem Artikel würden als Berechnungsgrundlage die Funktionszuschüsse genommen, die im Haushaltsplan des vorangegangenen Haushaltsjahres eingetragen worden seien, und werde auf diese Beträge die Anwendung eines Anpassungskoeffizienten vorgesehen.

Die klagenden Parteien hätten sich auf die fehlende Übereinstimmung dieser Bestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung berufen, insofern sie dazu geführt habe, eine differenzierte Behandlung zwischen dem Gemeinschaftsunterrichtswesen und dem subventionierten Unterrichtswesen weiterzuführen, da die Funktionszuschüsse pro Schüler im Gemeinschaftsunterrichtswesen 3,08 Mal höher lägen als im subventionierten Unterrichtswesen. Da der Hof der Auffassung gewesen sei, daß es ausreichend objektive Unterschiede gegeben habe, um einen Behandlungsunterschied zwischen dem Gemeinschaftsunterrichtswesen und dem freien subventionierten Unterrichtswesen zu rechtfertigen, habe er den Klagegrund für unbegründet erklärt.

Zudem habe der Hof bemerkt, daß die Funktionskosten nur teilweise mit der Anzahl der Schüler schwanken würden und daß pro Schulanstalt *in puncto* Unterhalt und didaktisches und schulisches Material Kosten aufträten, von denen manche unabhängig von der Größe der Schulanstalt seien oder nicht im direkten Verhältnis zu der Schülerzahl schwanken würden.

Artikel 4 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 31. Juli 1990 sehe seinerseits die Gewährung von Krediten für das alleinige Gemeinschaftsunterrichtswesen vor, und zwar für den ARGO, um ihm zu ermöglichen, in seiner Eigenschaft als Besitzer der Schulgebäude deren Instandhaltung zu gewährleisten.

Der Hof sei der Ansicht gewesen, daß dieser Behandlungsunterschied, der mit dem Nichtvorhandensein derartiger Zuschüsse für das subventionierte Unterrichtswesen zusammenhänge, im Einklang mit den vorgenannten Verfassungsvorschriften gewesen sei, insofern die Eigentumsregelung, der die Schulgebäude unterlägen, je nach Organisationsträger, dem sie gehören würden, unterschiedlich sei, und dieser objektive

Unterschied eine angepaßte Behandlung bei der Gewährung von Instandhaltungskrediten gerechtfertigt habe, da diese Kredite in Immobilienwerte umgewandelt worden seien.

Diese Erläuterungen könnten im vorliegenden Fall nicht berücksichtigt werden.

Erstens würden durch Artikel 32 § 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 Funktionszuschüsse für die Internate des subventionierten Unterrichtswesens gewährt, wobei diese Mittel einen jährlichen Pauschalbetrag umfassen würden, und einen Betrag, der von der Anzahl Internatsschüler abhängt.

In bezug auf den objektiven Unterschied zwischen den Unterrichtsnetzen, der aufgrund der Eigenschaft des Besitzers der Gebäude entstehe, seien die in Artikel 32 § 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 genannten Funktionszuschüsse nicht dazu bestimmt, in Immobilienwerte umgewandelt zu werden; vielmehr würden sie ausschließlich dazu dienen, die Funktions- und Infrastrukturkosten der Internate zu decken. Daher könne nicht davon ausgegangen werden, daß der Unterschied, der mit der Eigenschaft des Besitzers der Gebäude der Internate des gemeinschaftlichen Schulwesens einerseits und der Eigenschaft des Besitzers der Gebäude der Internate des subventionierten Schulwesens andererseits zusammenhänge und für die Schulanstalten des offiziellen subventionierten Schulwesens nicht bestehe, die durch die fragliche Bestimmung eingeführte unterschiedliche Behandlung rechtfertigen könne.

Es sei nicht erheblich, zu erklären, daß die Internate des subventionierten Schulwesens den Behandlungsunterschied, dessen Opfer sie seien, durch eine Erhöhung der von den Eltern verlangten Kostenbeteiligung ausgleichen könnten.

Eine derartige Erhöhung müßte nicht nur erheblich sein, um die Aufnahme von Internatsschülern unter gleichen Bedingungen wie jene, die in den Internaten der Gemeinschaft angeboten würden, zu ermöglichen, sondern würde ebenfalls unverhältnismäßig gegen die verfassungsmäßigen Grundsätze der Wahlfreiheit und des Rechts auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und -rechte verstoßen sowie den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit mißachten.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß im vorliegenden Fall nicht behauptet werden könne, daß die den Internaten des subventionierten Schulwesens vorbehaltene Behandlung auf einer Analyse der Bedürfnisse dieser Einrichtungen beruhe.

Erwiderungsschriftsatz der Französischen Gemeinschaft

A.5. Es könne nicht auf eine geschichtsbezogene Analyse verzichtet werden, die alleine in der Lage sei, die politischen und historischen Bedingungen zu identifizieren, unter denen die fraglichen Bestimmungen verabschiedet und abgeändert worden seien, um das Gleichgewicht zwischen Unterrichtsnetzen und die Wahlfreiheit der Eltern zu gewährleisten.

In dieser Perspektive sei zu berücksichtigen, daß die Zielsetzung des Gesetzgebers seit 1959 und daher auch 1985-1986 rechtmäßig sei und erreicht sei, insofern sie die haushaltstechnischen Zwänge der Einschränkung der öffentlichen Ausgaben und die Notwendigkeit, die Internate aller Unterrichtsnetze zu rationalisieren und zu programmieren, beachte. Die Unterschiede, die durch die fraglichen Maßnahmen hervorgerufen würden, seien objektiv und würden die Eigenheiten eines jeden Organisationsträgers berücksichtigen, die eine derartige differenzierte Behandlung rechtfertigen und - wie seit 1959 anerkannt werde - die Wahlfreiheit der Eltern gewährleisten würden.

Der Beweis sei nicht erbracht, daß die Wahlfreiheit der Eltern, die durch das Recht auf Bezuschussung der Schulanstalten der freien subventionierten Unterrichtswesens gewährleistet werde - dieses Recht müsse die Notwendigkeit berücksichtigen, die für die Gemeinschaft bestehe, ihre verfügbaren Finanzmittel zwischen den verschiedenen Aufgabenbereichen aufzuteilen -, nicht beachtet würde, indem diese Bezuschussung auf gesetzwidrige Art und Weise eingeschränkt würde. Im Gegenteil sei diese Bezuschussung durch die fraglichen Bestimmungen sogar ausgedehnt worden, und zwar unter Berücksichtigung der Haushaltszwänge, insbesondere der verfügbaren Finanzmittel. Es sei ebenfalls nicht erwiesen, daß der gesetzwidrige Charakter der fraglichen Maßnahmen und insbesondere ihre Unangemessenheit durch die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Wahlfreiheit der Eltern verletzen würden.

- B -

B.1.1. Der Regierung der Französischen Gemeinschaft zufolge sind die Internate nicht als Unterrichtsanstalten im Sinne von Artikel 24 § 4 der Verfassung zu betrachten.

B.1.2. Laut dem ersten Satz von Artikel 24 § 4 der Verfassung sind alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Unter dem Begriff «Unterrichtsanstalten» ist alles zu verstehen, was direkt mit der Erteilung von Unterricht verbunden ist. Aus ihrer eigentlichen Eigenschaft geht hervor, daß die Internate dazu dienen, eine Schule oder eine andere Einrichtung, wo Unterricht erteilt wird, zu unterstützen. Zudem kann die Existenz von Internaten sich in manchen Fällen als notwendig erweisen, um den Eltern zu ermöglichen, die freie Wahl der Schule, die ihnen durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleistet wird, effektiv auszuüben. Daher sind die Internate als «Unterrichtsanstalten» im Sinne von Artikel 24 § 4 der Verfassung zu betrachten, so daß sie nicht von dem Anwendungsbereich des vorgenannten Verfassungsartikels ausgeschlossen sind.

B.2.1. Artikel 127 § 1 Absatz 1 der Verfassung in der durch die Verfassungsrevision vom 24. Dezember 1970 eingeführten Fassung behielt dem Kompetenzbereich des föderalen Gesetzgebers u.a. dasjenige vor, « was sich auf den Schulfrieden bezieht ». Der Fortfall dieses Vorbehaltes bei der Revision vom 15. Juli 1988 bedeutet nicht, daß diese Zielsetzung preisgegeben worden wäre, sondern vielmehr, daß nunmehr jede Gemeinschaft, deren Zuständigkeitsbereich auf dem Gebiet des Unterrichtswesens erweitert worden ist, dafür Sorge zu tragen hat, daß der Schulfriede, so wie er jetzt durch Artikel 24 der Verfassung gewährleistet wird, nicht beeinträchtigt wird.

B.2.2. Die Verfassungsvorschriften bezüglich des Unterrichts sind seit der Revision vom 15. Juli 1988 in Artikel 24 enthalten, außer was die jeweiligen Zuständigkeiten von Staat und Gemeinschaften betrifft. Dieser Artikel lautet folgendermaßen:

« § 1. Das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz oder Dekret geregelt.

Die Gemeinschaft gewährleistet die Wahlfreiheit der Eltern.

Die Gemeinschaft organisiert ein Unterrichtswesen, das neutral ist. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen bieten bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre.

§ 2. Wenn eine Gemeinschaft als Organisationsträger einem oder mehreren autonomen Organen Befugnisse übertragen will, kann dies nur durch ein mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommenes Dekret erfolgen.

§ 3. Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte. Der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht.

Alle schulpflichtigen Schüler haben zu Lasten der Gemeinschaft ein Recht auf eine moralische oder religiöse Erziehung.

§ 4. Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen.

§ 5. Die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft wird durch Gesetz oder Dekret geregelt. »

B.2.3. In den Vorarbeiten zu Artikel 24 wird oft auf die im Schulpakt und in den Gesetzen vom 29. Mai 1959, 11. Juli 1973 und 14. Juli 1975 anerkannten Gleichgewichte verwiesen. Daraus läßt sich allerdings nicht schließen, daß Artikel 24 einzig und allein zum Zweck gehabt hätte, den in diesen Bestimmungen verankerten Grundsätzen Verfassungswert einzuräumen. Wie Paragraph 4 von Artikel 24 ausdrücklich besagt, können nur objektive Unterschiede, insbesondere die dem Organisationsträger eigenen Merkmale « eine angepaßte Behandlung » rechtfertigen. Eine solche Behandlung sollte allerdings nicht dazu führen, daß die in Artikel 24 § 1 gewährleistete Unterrichts- und Wahlfreiheit der Eltern beeinträchtigt wird. Die bloße Erwägung, wonach es unter der früheren Gesetzgebung eine differenzierte Behandlung gegeben hätte, genügt nicht zur Feststellung, daß sie auf objektiven Unterschieden beruht hätte bzw. weiterhin beruhen soll.

B.3.1. Den beiden Vereinigungen ohne Erwerbszweck zufolge führt Artikel 27 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung zwischen den subventionierten Internaten und den Gemeinschaftsinternaten einen Unterschied bezüglich der Beteiligung der Französischen Gemeinschaft an den Personalkosten ein, der weder objektiv noch angemessen wäre. Das gleiche gilt für Artikel 32 § 2 Absatz 5 des vorgenannten Gesetzes, der nur jenen Internaten, die von der Französischen Gemeinschaft abhängen, Funktionszuschüsse gewährt.

B.3.2. Im Gegensatz zum Gemeinschaftsunterrichtswesen, das mit einem öffentlichen Dienst im organisierenden Sinne des Wortes beauftragt ist, ist das subventionierte freie Unterrichtswesen ein funktioneller öffentlicher Dienst, d.h. ein Dienst, der für die gesamte Bevölkerung bzw. einen Teil der Bevölkerung aus privater Initiative im Hinblick auf die Erfüllung einer Aufgabe öffentlichen Interesses organisiert wird.

Daraus ergeben sich objektive Unterschiede zwischen dem Gemeinschaftsunterrichtswesen und dem subventionierten freien Unterrichtswesen:

- Die Gemeinschaft ist im Gegensatz zu anderen Organisationsträgern verpflichtet, ständig auf dem gesamten Gebiet ein ausreichend breites Unterrichtsangebot zu gewährleisten;

- die Anstalten des subventionierten freien Unterrichtswesens, mit denen ein Internat verbunden ist, sind im Gegensatz zu den Anstalten des Gemeinschaftsunterrichtswesens nicht dazu verpflichtet, alle Schüler, die sich zum Internat anmelden, aufzunehmen; die Möglichkeit selektiven Vorgehens ist beim Organisationsträger des Gemeinschaftsunterrichtes also nicht vorhanden.

Die eigenen Merkmale der beiden Kategorien von Organisationsträgern ergeben einen « objektiven Unterschied », der eine « angepaßte Behandlung » rechtfertigt.

B.3.3. Die Wahl der für die Schulanstalten, die seinem Zuständigkeitsbereich unterliegen, am besten geeigneten Finanzierungsverfahren liegt im Ermessen des Dekretgebers.

B.3.4. Die beiden Vereinigungen ohne Erwerbszweck beanstanden die Behandlungsunterschiede, die einerseits zwischen den Personalmitgliedern der Internate bestehen, je nachdem, ob sie bezuschußt werden oder nicht, und andererseits zwischen den Schülern dieser Internate. Bei diesen Behandlungsunterschieden handelt es sich lediglich um eine nicht zwangsläufige Folge der zwischen den Internaten des von der Französischen Gemeinschaft organisierten Schulwesens und denen des subventionierten Schulwesens eingeführten Unterscheidung. Diese Unterscheidung ist aus den zu B.3.2 angeführten Gründen gerechtfertigt und angemessen. Zudem wird nicht ersichtlich, daß diese Auswirkung angesichts der Grundlagen der eingeführten Unterscheidung unverhältnismäßig wäre.

B.3.5. Aus den gleichen Beweggründen ist zu erklären, daß Artikel 32 § 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 keinen unangemessenen Unterschied zwischen den Internaten des von der Französischen Gemeinschaft organisierten Schulwesens und denen des subventionierten Schulwesens einführt, was die Gewährung von Funktionszuschüssen anbelangt. Da die Zuschüsse dazu dienen, die Funktions- und Infrastrukturkosten der Internate zu decken, kann das System der Gewährung von Krediten, die einen jährlichen Pauschalbetrag umfassen und einen Betrag, der von der Anzahl Internatsschüler abhängt, an die Internate des subventionierten Schulwesens durch die objektiven Unterschiede gerechtfertigt werden, die zwischen den beiden Unterrichtsnetzen bestehen und zu B.3.2 erläutert wurden und die eine auf die subventionierten Internate angewandte « angepaßte Behandlung » begründen.

B.3.6. Schließlich wird nicht ersichtlich, daß die Unterschiede zwischen den Gehaltszuschüssen und den Funktionszuschüssen, die den Internaten des organisierten und des subventionierten Unterrichtsnetzes gewährt werden, die durch Artikel 24 § 1 der Verfassung gewährleistete Wahlfreiheit der Eltern antasten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 27 § 1 Absatz 3 und 32 § 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung in der durch das Gesetz vom 1. August 1985 und den königlichen Erlaß Nr. 456 vom 10. September 1986 abgeänderten Fassung verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11 und 24 §§ 1 und 4 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 2. März 1995, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter E. Cerexhe bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 des vorgenannten Gesetzes durch den Richter R. Henneuse vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior